



Hinweise zur Leistungsbewertung in der Oberstufe

(für Kolleginnen und Kollegen)

1) Grundsätze der Leistungsbewertung in der Oberstufe

- In Klausurfächern werden die Beurteilungsbereiche „Klausuren“ und „Sonstige Mitarbeit“ getrennt. Die Fachlehrkraft muss für beide Beurteilungsbereiche jeweils getrennt Endnoten vergeben, aus denen sie dann die Kursabschlussnote bildet. In Fächern ohne Klausuren ist die Note im Bereich „Sonstige Mitarbeit“ identisch mit der Kursabschlussnote.
- Zum Bereich „Sonstige Mitarbeit“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen mit Ausnahme der Klausuren und der Facharbeit sowie der Dokumentation im Projektkurs. Die Formen der „Sonstigen Mitarbeit“ richten sich nach den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe.
- Bei dem Zusammenziehen der Teilnoten zur Gesamtnote bleibt der Fachlehrkraft ein Beurteilungsspielraum, den sie *pädagogisch eigenverantwortlich* nutzen kann. Die Abschlussnote *soll nicht durch rein rechnerisches Zusammenziehen der Teilnoten gebildet werden*, allerdings muss die Fachlehrkraft auch nicht bei einem glatten arithmetischen Mittelwert nach Abweichungskriterien suchen, wenn diese eigentlich nicht gegeben sind. Die Verschiebung der Gesamtnote zu einem der Extremwerte hin muss begründet werden, ebenso die Gewichtung, wenn sich kein glatter Mittelwert ergibt.
- Beispiel: Die Klausurnote ist 1 (14 Punkte), die Teilnote für die Sonstige Mitarbeit ist 3 (8 Punkte). Der Leistungsstand kann sich im Extremfall zwischen 1- (13 Punkte) und 3+ (9 Punkte) bewegen, normalerweise wird er zwischen 2+ (12 Punkte) und 2- (10 Punkte) liegen.

2) Zwischennoten Mitte des Kurshalbjahres

- § 13 Absatz 3 der APO-GOST verpflichtet alle Fachlehrkräfte der Oberstufe, den Schülerinnen und Schülern (SuS) etwa Mitte des Kurshalbjahres Zwischennoten mitzuteilen. Der Zeitpunkt wird zu Beginn des Schuljahres durch Festlegung der Quartale im Terminplan bekannt gegeben. Der Leistungsstand sollte zeitnah zum Ende des vorgegebenen Quartalsendes mitgeteilt werden.
- Die Zwischennote hat keine eigenständige Bedeutung, sie ist bloß eine Zwischeninformation und hat *keinen eigenen Stellenwert bei der Bildung der Kursabschlussnote am Ende des Halbjahres bzw. Schuljahres*. Erfahren SuS die Zwischennoten nicht, weil sie/er z.B. krank waren, kann daraus gegenüber der Schule kein Anspruch hergeleitet werden. Die SuS sind verpflichtet, sich selbst um die Informationen zu kümmern (Im 2. Halbjahr wird den SuS der Leistungsstand in allen Fächern schriftlich durch die Stufenleitung ausgehändigt).
- Die Zwischennoten sollen die SuS über ihren Stand im Lernprozess informieren, und zwar sowohl im schriftlichen Beurteilungsbereich (sofern Klausuren geschrieben werden) als auch hinsichtlich der „Sonstigen Mitarbeit“.
- Diese Noten sind aber nicht getrennt mitzuteilen, vielmehr muss eine **Gesamtnote** aus den beiden Beurteilungsbereichen gebildet werden. Nur so können die SuS den tatsächlichen Stand im betreffenden Fach und die Gewichtung der Fachlehrkraft bei der Notenbildung erkennen.
- In der Q2.2 muss trotz der Kürze des Halbjahres ebenfalls eine Zwischennote mitgeteilt werden.

3) Kursabschlussnoten am Ende des Halbjahres bzw. Schuljahres

- Die **Kursabschlussnoten** informieren die SuS in der **Qualifikationsphase (Q1.1 bis Q2.2)** darüber, mit welchem Erfolg die Lernziele des Kurses erreicht worden sind. Es handelt sich um Noten eines zu einem Halbjahr abgeschlossenen Kurses.
- In der **Einführungsphase (EF)** erteilt die jeweilige Fachlehrkraft am Ende des Schuljahres eine Note, bei der die Gesamtentwicklung der SuS während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Halbjahr zu berücksichtigen sind (vgl. § 9 Abs. 2 APO-GOST).
- **Projektkurse** in der **Q1** werden mit einer Jahresnote bewertet, die sich zu gleichen Teilen aus der Abschlussnote der beiden Halbjahresleistungen im Bereich der „Sonstigen Mitarbeit“ und der „Dokumentation“ ergibt.
- Für die **Vertiefungsfächer** entfällt eine Bewertung im eigentlichen Sinn und nur die Teilnahme wird auf dem Zeugnis vermerkt (Bemerkungen: „teilgenommen“, „mit Erfolg teilgenommen“ oder „mit besonderem Erfolg teilgenommen“).
- Am Ende der **Q2.2** müssen alle Fachlehrkräfte den SuS die Kursabschlussnoten vor der ersten Sitzung des Zentralen Abiturausschusses (i.d.R. einen Tag vor dem letzten Schultag der Q2), in der über die Abiturzulassung entschieden wird, mitteilen. Dadurch werden für die SuS überraschende Entscheidungen des ZAA vermieden.

Anmerkung: Die obigen Ausführungen zur Leistungsbewertung beziehen sich auf die **§§ 13 bis 17** der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Gymnasiale Oberstufe (APO-GOST) sowie den entsprechenden Kommentaren aus *Dobert, Klaesberg: „Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST) – Kommentar für die Schulpraxis“*, Wingen Verlag Essen, 9. Auflage, 2013.

Andreas Wolf

Stand: Oktober 2015

Anhang:

§ 13 Grundsätze der Leistungsbewertung, Nachteilsausgleich

(1) Im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe ergibt sich die jeweilige Kursabschlussnote in einem Kurs mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus den Leistungen im Beurteilungsbereich „Klausuren“ (§14) und den Leistungen im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ (§ 15). Die Kursabschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet. Eine rein rechnerische Bildung der Kursabschlussnote ist unzulässig, vielmehr ist die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Kurshalbjahr zu berücksichtigen. Bei Kursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ die Kursabschlussnote.

(2) Die Bewertung der Leistungen richtet sich nach deren Umfang und der richtigen Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Art der Darstellung. Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in der Einführungsphase und um bis zu zwei Notenpunkte gemäß § 16 Abs. 2 in der Qualifikationsphase. Im Übrigen gelten die in den Lehrplänen festgelegten Grundsätze.

(3) Die Lehrerin oder der Lehrer ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Kurses über die Zahl und Art der geforderten Klausuren und Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich

„Sonstige Mitarbeit“ zu informieren. Etwa in der Mitte des Kurshalbjahres unterrichtet die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler über den bis dahin erreichten Leistungsstand. Die Kursabschlussnote in Kursen des letzten Halbjahres der Qualifikationsphase wird vor der ersten Sitzung des Zentralen Abiturausschusses bekannt gegeben.

(4) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen in einem Fach aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die einzelne Leistung oder die Gesamtleistung wie eine ungenügende Leistung bewertet (§ 48 Abs. 5 SchulG).

(5) Schülerinnen und Schülern, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht haben, ist Gelegenheit zu geben, die vorgesehenen Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen. Im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter kann die Fachlehrkraft den Leistungsstand auch durch eine Prüfung feststellen (§ 48 Abs. 4 SchulG).

(6) Bei einem Täuschungsversuch

a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,

b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,

c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.

Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Leistung festgestellt, ist entsprechend zu verfahren.

(7) Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

§ 14 Beurteilungsbereich „Klausuren“ und „Projekte“

(1) In der Einführungsphase sind in Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen je Halbjahr zwei, in einem gesellschaftswissenschaftlichen und einem naturwissenschaftlichen Fach je Halbjahr ein bis zwei Klausuren zu schreiben. Die Schülerin oder der Schüler kann weitere Grundkursfächer als Fächer mit Klausuren wählen. Eine Klausur in den Fächern Deutsch und Mathematik wird landeseinheitlich zentral gestellt.

(2) In den ersten drei Halbjahren der Qualifikationsphase sind in den zwei Leistungskursfächern und in mindestens zwei von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Grundkursfächern je zwei Klausuren zu schreiben. Unter den Fächern mit Klausuren müssen die Abiturfächer, Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache, in jedem Fall die in der Einführungsphase neu einsetzenden Fremdsprachen, und das gemäß § 11 Abs. 5 gewählte Pflichtfach sein. Im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase ist im ersten bis dritten Abiturfach und in den in der Einführungsphase neu begonnenen Fremdsprachen je eine Klausur zu schreiben.

(3) In der Qualifikationsphase wird nach Festlegung durch die Schule eine Klausur durch eine Facharbeit ersetzt. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer Facharbeit entfällt bei Belegung eines Projektkurses.

(4) In einer Woche dürfen für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler in der Regel nicht mehr als drei Klausuren angesetzt werden. Die Klausuren sind in der Regel vorher anzukündigen. An einem Tag darf in der Regel nur eine Klausur geschrieben werden. Für die Klausuren gelten im Übrigen die Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe. Die Aufgabenstellung muss auf die Anforderungen in der Abiturprüfung vorbereiten.

(5) Die Klausuren werden nach Benotung und Besprechung mit den Schülerinnen und Schülern diesen mit nach Hause gegeben, damit die Eltern Kenntnis nehmen können; sie sind auf Verlangen spätestens nach einer Woche an die Schule zurückzugeben.

(6) Am Ende der Projektkurse wird eine Jahresnote erteilt, die sich zu gleichen Teilen aus der Abschlussnote der beiden Halbjahresleistungen im Bereich „Sonstige Mitarbeit“ und einer weitgehend eigenständigen Dokumentation, die in Umfang und Anforderungen den Ergebnissen zweier Schulhalbjahre entspricht, zusammensetzt. Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt sind, muss die individuelle Schülerleistung erkennbar sein.

§ 15 Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“

(1) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen mit Ausnahme der Klausuren und der Facharbeit gemäß § 14 Abs. 3 sowie der Dokumentation im Projektkurs gemäß § 11 Abs. 8.

(2) Die Formen der „Sonstigen Mitarbeit“ richten sich nach den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe.

§ 16 Notenstufen und Punkte

(1) Die in der Einführungsphase erbrachten Schülerleistungen werden mit den Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG bewertet.

(2) Die in der Qualifikationsphase erteilten Kursabschlussnoten und die in der Abiturprüfung erteilten Noten werden in Punkte übertragen. Dafür gilt folgender Schlüssel:

Noten	Punkte nach Notentendenz	Notendefinition
sehr gut	15 - 13 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.
gut	12 – 10 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.
befriedigend	9 – 7 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.
ausreichend	6 – 5 Punkte	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.
schwach ausreichend	4 Punkte	Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen.
mangelhaft	3 – 1 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend	0 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 17 Besondere Lernleistung

(1) Im Rahmen der für die Abiturprüfung vorgesehenen Punktzahl (§ 29) kann Schülerinnen und Schülern eine besondere Lernleistung angerechnet werden, die im Rahmen oder Umfang eines mindestens zwei Halbjahre umfassenden Kurses erbracht wird. Als besondere Lernleistung können ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb oder die Ergebnisse des Projektkurses oder eines umfassenden fachlichen oder fachübergreifenden Projektes gelten.

(2) Die Absicht, eine besondere Lernleistung zu erbringen, muss spätestens zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase bei der Schule angezeigt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in Abstimmung mit der Lehrkraft, die als Korrektor vorgesehen ist, ob die vorgesehene Arbeit als besondere Lernleistung zugelassen werden kann. Die Arbeit ist spätestens bis zur Zulassung zur Abiturprüfung abzugeben, nach den Maßstäben und dem Verfahren für die Abiturprüfung zu korrigieren und zu bewerten. Ein Rücktritt

von der besonderen Lernleistung muss bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung erfolgt sein. In einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten, das im Zusammenhang mit der Abiturprüfung nach Festlegung durch die Schulleitung stattfindet, stellt der Prüfling vor einem Fachprüfungsausschuss (§ 26) die Ergebnisse der besonderen Lernleistung dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Die Endnote wird aufgrund der insgesamt in der besonderen Lernleistung und im Kolloquium erbrachten Leistungen gebildet; eine Gewichtung der Teilleistungen findet nicht statt.

(3) Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt werden, muss die individuelle Schülerleistung erkennbar und bewertbar sein.

(4) In der besonderen Lernleistung sind maximal 15 Punkte erreichbar, die vierfach gewertet werden (§ 29 Abs. 2 und 4).